Deutscher Bundestag **Drucksache 18/12832**

18. Wahlperiode 21.06.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/12493 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes

A. Problem

Nutzung von Sammelausschreibungen als Verfahren zur Besetzung von Kehrbezirken. Verbesserung der Kehrbezirksverwaltung. Verordnungsermächtigung zur Regelung einer Mahngebühr und einer Gebühr für die Ersatzvornahme. Verstärkung des Wettbewerbs des Schornsteinfegerhandwerks mit anderen Gewerken. Verschärfung der Anforderungen an die Neutralität der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger. Weitere klarstellende Regelungen, so zu Zeitabständen und Zeiträumen für Schornsteinfegerarbeiten im Feuerstättenbescheid. Klarstellung, dass nur natürliche Personen das Amt des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers ausüben können. Rechtsbereinigende Änderungen wegen Bezugnahmen auf das außer Kraft getretene Schornsteinfegergesetz.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Entwurf sieht vor, dass die neuen Eigentümer von kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen den Eigentumswechsel den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern mitteilen. Der Entwurf sieht ferner vor, dass die Erben des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers den Todesfall der zuständigen Behörde anzeigen. Dadurch erhöht sich der Zeitaufwand für Bürgerinnen und Bürger um insgesamt 9.346 Stunden im Kalenderjahr.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft erhöht sich durch das Vorhaben um rund 2.000 Euro im Kalenderjahr. Es handelt sich dabei in voller Höhe um Bürokratiekosten aus Informationspflichten. So sieht der Entwurf vor, dass Bewerber im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens für die Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger auf Wunsch der Behörde künftig eine zusätzliche Erklärung bzw. einen weiteren Nachweis erbringen müssen. Entsprechende Pflichten bestehen nur, soweit die zuständige Behörde von der neuen Regelung Gebrauch macht. Der Mehraufwand wäre überschaubar. Der Entwurf ergänzt insoweit nur die die Informations- und Nachweispflichten (§ 9 Absatz 3 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz). Anhaltspunkte für eine besondere Belastung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) liegen nicht vor, insbesondere weil die Schwellenwerte aus dem KMU-Test-Leitfaden nicht überschritten werden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Änderungen des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) verursachen keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes, weil das SchfHwG durch die Länder vollzogen wird. Nach dem Entwurf müssen Teiltätigkeiten des Schornsteinfegerhandwerks bei entsprechender Eintragung in die Handwerksrolle künftig in das Schornsteinfegerregister eingetragen werden. Diese Angaben sind durch die Handwerkskammern oder Behörden an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu übermitteln. Der Erfüllungsaufwand für die Kammern und Behörden erhöht sich durch das Vorhaben nur geringfügig, zumal sie bereits nach geltendem Recht Angaben für das Schornsteinfegerregister übermitteln. Der Erfüllungsaufwand der Behörden der Länder erhöht sich daher um insgesamt rund 1.000 Euro im Jahr.

F. Weitere Kosten

Der Entwurf sieht die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung zur Regelung einer Mahngebühr und einer Gebühr für die Ersatzvornahme vor (§ 20 SchfHwG-E). Der Entwurf enthält aber selbst keine Gebührenregelung. Eine solche müsste erst durch den Verordnungsgeber eingeführt werden. Durch die Änderungen des SchfHwG werden Eigentümer daher nicht mit zusätzlichen Gebühren belastet.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch diese Änderungen nicht zu erwarten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf bzw. die Verordnung auf Drucksache 18/12493 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Buchstabe c Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Sofern ein Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks oder eines Raumes

   1. den Zutritt zu dem Grundstück oder dem Gebäude entgegen Absatz 3 oder
   2. die Durchführung einer Tätigkeit, die auf Grund einer der in Absatz 3 bezeichneten Vorschriften durchzuführen ist,

   nicht gestattet, erlässt die zuständige Behörde unverzüglich eine Duldungsverfügung.“

2. Nach Nummer 10 Buchstabe c Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

   „§ 11 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.“

3. Nummer 20 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger darf keine Bescheinigungen nach § 16 Absatz 1 für Anlagen in seinem Bezirk oder als Vertreter in einem anderen Bezirk ausstellen, die

   1. er oder seine Angehörigen oder Angehörige seines Betriebs verkauft, eingebaut oder anderen zur Nutzung überlassen haben oder
   2. eine Gesellschaft verkauft, eingebaut oder anderen zur Nutzung überlassen hat, an welcher der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger oder seine Angehörigen oder Angehörige seines Betriebes rechtlich oder wirtschaftlich beteiligt sind.

   Angehörige des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers im Sinne des Satzes 1 sind die in § 20 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bezeichneten Angehörigen.“

4. In Nummer 27 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Gebühren“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 21. Juni 2017

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Dr. Peter Ramsauer
Vorsitzender

Lena Strothmann
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Lena Strothmann

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 18/12493** wurde in der 237. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Juni 2017 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage/n

Der Entwurf stellt klar, dass die zuständigen Behörden die Möglichkeit haben, die Sammelausschreibung als Verfahren zur Besetzung von Bezirken zu nutzen. Eine Sammelausschreibung erlaubt eine lückenlose Besetzung von Kehrbezirken und eine Verschlankung des Verfahrens. Weitere Änderungen betreffen u.a.

- die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und kontinuierlichen Kehrbezirksverwaltung,
- die Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten im Wege der Vollstreckung,
- die ordnungsgemäße Übergabe von Kehrbezirken und die Sicherung von Kehrbuchdaten.

Der Entwurf enthält außerdem eine Verordnungsermächtigung zur Regelung einer Mahngebühr und einer Gebühr für die Ersatzvornahme.

Das Gesetz soll auch den Wettbewerb des Schornsteinfegerhandwerks mit anderen Gewerken verstärken. Die Anforderungen an die Neutralität der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger werden verschärft.

Der Entwurf beinhaltet eine Reihe von weiteren klarstellenden Regelungen. So wird geregelt, dass bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger befugt sind, durch Feuerstättenbescheid zu regeln, in welchen Zeitabständen und in welchem Zeitraum Schornsteinfegerarbeiten durchzuführen sind. Ferner wird klargestellt, dass nur natürliche Personen das Amt des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers ausüben können.

Ferner sind redaktionelle Änderungen zur Anpassung an die geänderte Amtsbezeichnung der öffentlich beliehenen Schornsteinfeger erforderlich. Zuletzt enthält der Entwurf rechtsbereinigende Änderungen wegen Bezugnahmen auf das außer Kraft getretene Schornsteinfegergesetz. Das Schornsteinfegergesetz wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2013 durch Artikel 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) aufgehoben.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/12493 in seiner 155. Sitzung am 21. Juni 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(9)1261, der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/12493 in seiner 122. Sitzung am 21. Juni 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(9)1261, der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/12493 in seiner 99. Sitzung am 21 Juni 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(9)1261, umgedruckt als Ausschussdrucksache 18(18)388, der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 18/559) mit dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (BR-Drs. 265/17) befasst und festgestellt:
„Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgenden Indikatorenbereichs und Indikators:
Indikatorenbereich 7.1: Ressourcenschonung: Ressourcen sparsam und effizient nutzen
und
Indikator 3.2.a: Emissionen von Luftschadstoffen (Index der nationalen Emissionen der Luftschadstoffe SO2, NOx, NH3, NMVOC und PM2,5).
Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.
Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.“

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/12493 in seiner 116. Sitzung am 21. Juni 2017 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(9)1261 ein.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(9)1261.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/12493 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

B. Besonderer Teil

Begründung

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 4 Satz 1)

Der bisherige Wortlaut greift zwar die Vollstreckung des Betretungsrechts auf, nicht jedoch explizit die Maßnahmen nach den §§ 14, 15 und 26. Durch die Neufassung wird ausdrücklich klargestellt, dass von der Regelung alle Aspekte von Vollstreckungsmaßnahmen erfasst sind.

Zu Nummer 2 (§ 10 Absatz 3)

Durch den eingefügten Satz wird klargestellt, dass der kommissarische Verwalter die Aufgaben in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durchführt. Die kommissarische Verwaltung (§ 10 Absatz 3) wird behandelt wie die Verwaltung im Vertretungsfall (§ 11 Absatz 4).

Die der Behörde eröffnete Möglichkeit, einen Kehrbezirk aufzuteilen, dient der Betriebs- und Brandsicherheit, da die Übernahme der kommissarischen Verwaltung nur eines Teilbezirkes einer möglichen Überforderung des Verwalters entgegenwirkt.

Zu Nummer 3 (§ 18 Absatz 2)

Durch die Neufassung werden Interessenskollisionen bei der baurechtlichen Abnahme neuer Anlagen ausgeschlossen. Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger darf keine Bescheinigungen nach § 16 Absatz 1 ausstellen, wenn die Anlagen durch seine Angehörigen nach § 20 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes verkauft, eingebaut oder anderen zur Nutzung überlassen wurden. Dies gilt in gleicher Weise, wenn der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger als Vertreter in anderen Bezirken tätig wird.

Zu Nummer 4 (§ 26 Absatz 2 Satz 1)

Die Änderung entspricht dem Sprachgebrauch des Bundesgebührengesetzes. Sie gewährleistet, dass die Behörden auch künftig ihren im Zusammenhang mit der Ersatzvornahme gegenüber dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger geleisteten Aufwendungsersatz bei den Eigentümern liquidieren können. Damit wird Bedenken der Länder Rechnung getragen, die mögliche finanzielle Belastungen der Gemeinden befürchteten.

Die Klarstellung erscheint vor dem Hintergrund vertretbar, dass Fälle allenfalls gelegentlich auftreten, in denen bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Annahme eines Auftrags zur Durchführung von (nicht hoheitlichen) Schornsteinfegertätigkeiten möglicherweise in der Erwartung ablehnen, dass sie für die Durchführung dieser Tätigkeit im Wege der Ersatzvornahme eine höhere Vergütung erzielen.

Berlin, den 21. Juni 2017

Lena Strothmann
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.